

Der Verfassungsentwurf regelt deshalb die in der Praxis bereits bewährte arbeitsteilige Zusammenarbeit der Organe der Volkskammer bei der wissenschaftlichen Erarbeitung und Durchführung ihrer Führungsentscheidungen und schafft damit die verfassungsrechtliche Grundlage für das Wirken der Tätigkeitsformen des obersten staatlichen Machtorgans. Die Ausschüsse der Volkskammer (Art. 61 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 2) werden zur Beratung von Gesetzentwürfen und zur ständigen Kontrolle der Durchführung der Gesetze verpflichtet. Die Abgeordneten fördern „die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung der Gesetze in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen und den staatlichen Organen“ (Art. 56 Abs. 2).

Der Staatsrat als Organ der Volkskammer behandelt Vorlagen an die Volkskammer und veranlaßt ihre Beratung in den Ausschüssen der Volkskammer (Art. 70, 65 Abs. 2). Der Ministerrat organisiert im Auftrag der Volkskammer die Erfüllung der staatlichen Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates (Art. 78 Abs. 1 und 79 Abs. 1).

Eine bedeutungsvolle Weiterentwicklung der Demokratie im Gesetzgebungsverfahren gegenüber der Verfassung von 1949 besteht darin, daß die bereits in der gesellschaftlichen Praxis übliche öffentliche Beratung grundlegender Gesetzentwürfe zum verfassungsrechtlichen Gebot erhoben wurde (Art. 65 Abs. 4). Durch die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Werktätigen erlangen die Führungsentscheidungen hohe gesellschaftliche Wirksamkeit. Wesentlich erscheint uns, in die Ausarbeitung gesetzlicher Regelungen vor allem die Organe oder Kollektive von Bürgern einzubeziehen, an die sich ein Gesetz wendet. Wenn z. B. Art. 85 die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte dem Gesetz überläßt, dürfte es den Grundsätzen des Verfassungsentwurfs entsprechend richtig und notwendig sein, die örtlichen Volksvertretungen umfassend an der Ausarbeitung dieses Gesetzes zu beteiligen. Eine wichtige Aufgabe der Staatsrechtswissenschaft besteht in diesem Zusammenhang u. a. darin, Vorschläge auszuarbeiten, wie ein Initiativrecht oder eine Initiativpflicht der örtlichen Volksvertretungen bei der Schaffung gesetzlicher Regelungen, die ihre eigenverantwortliche Planungs- und Leitungstätigkeit betreffen, konstituiert werden kann bzw. muß.

Das gesellschaftliche Wirksamwerden aller Volksvertretungen wird maßgeblich beeinflußt durch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die das Recht der Bürger auf Mitbestimmung und Mitgestaltung konkretisieren. Mit der Verankerung dieser wechselseitigen Beziehungen zwischen Volksvertretungen und Bürgern wird der staatliche Willensbildungsprozeß verfassungsrechtlich ausgestaltet. Der Verfassungsentwurf geht davon aus, daß die Schöpferkraft und der Gedankenreichtum des Volkes für wissenschaftlich fundierte Entscheidungen erschlossen werden müssen. Damit ist es zum verfassungsrechtlichen Gebot geworden, alle ehrenamtlichen Gremien, auch die in der Sphäre der materiellen Produktion, eng mit den Volksvertretungen zu verbinden. Der Verfassungsentwurf legt die Grundsatzregeln für die wechselseitigen Rechte und Pflichten fest.

Die Volksvertretungen und ihre Abgeordneten sind verpflichtet, enge Verbindung zu ihren Wählern zu halten und deren Vorschläge, Hinweise und Kritiken zu beachten (Art. 56 Abs. 3 und Art. 57). Die Volksvertretungen sind verpflichtet, sich bei der Vorbereitung ihrer Gesetze und Beschlüsse auf die umfassende Mitwirkung der Bürger, ihrer gesellschaftlichen Orga-